



Ju Jutsu Club Bildstock e.V.
Kampfkunst und moderne Selbstverteidigung
Ju Jutsu, Kali-Arnis-Eskrima, Sikaran



Vereinsatzung

Neufassung vom März 2001

Gliederung der Vereinssatzung des ***Ju-Jutsu Club Bildstock e. V.***

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform
§ 2	Zweck und Aufgabe des Vereins
§ 3	Mitgliedschaft im JJC Bildstock e. V.
§ 3 a	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 3 b	Mitgliedsrechte
§ 3 c	Mitgliedspflichten
§ 3 d	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 4	Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
§ 5	Sondermitgliedschaften
§ 5 a	Ehrenmitgliedschaft
§ 5 b	Fördermitgliedschaft
§ 6	Organe des Vereins
§ 7	Der Vorstand
§ 7 a	Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes
§ 7 b	Beschlussfassung des Vorstandes
§ 7 c	Zuständigkeiten und Beschlussfassung eines Spartenvorstandes
§ 8	Geschäftsführung
§ 9	Die Mitgliederversammlung
§ 10 a	Spartenversammlung
§ 10 b	Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 11	Kassenprüfer/ innen
§ 12	Satzungsänderungen
§ 13	Haftungsausschluss
§ 14	Auflösung des Vereins

§1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Ju-Jutsu Club Bildstock e. V.“ und hat seinen Sitz in 66299 Friedrichsthal-Bildstock.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der JJC Bildstock e. V. ist folgenden Organisationen angeschlossen:
 - a) dem Deutschen Ju-Jutsu Verband e. V. (DJJV),
 - b) dem Saarländischen Ju-Jutsu Verband e. V. (SJJV),
 - c) dem Landessportverband des Saarlandes (LSVS) und
 - d) dem Stadtsportverband der Stadt Friedrichsthal.
 - e) Außerdem ist der SJJV als eigenständiger Verband im Saarländischen Judobund (SJB) tätig.
- (4) Der Verein kann Mitglied in weiteren nationalen und internationalen Gremien und Verbänden sein.

§2

Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Zweck

- a) Zweck des JJC Bildstock e. V. ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte, die Erziehung zu ritterlichem Sportsgeist, die Pflege der Freundschaft und Kameradschaft, sowie die freiwillige Unterordnung unter die Sportgesetze und die Förderung und Erziehung der Jugend zu brauchbaren Menschen im Interesse der Zukunft unserer modernen Gesellschaft. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen und sportlichen, keinen wirtschaftlichen Zwecken.
- b) Der Verein führt als unselbständige Organisationseinheit die Sparte "Kali Kuntao". Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Sparten eingerichtet werden.

(2) Aufgaben

- a) Der JJC Bildstock e. V. ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seinem satzungsmäßigen Zweck liegenden Gebiet steht ihm nicht zu.
- b) Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins, sowie die Anwendung der Satzung.
- c) Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports innerhalb des Vereins zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses, Förderung und Erziehung der Jugend auf kulturellem Gebiet zur Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus.

- d) Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.
- e) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
- f) Bezug des Amtlichen Nachrichtenblatts des Landessportverbandes.

§3 **Mitgliedschaft im JJC Bildstock e. V.**

- (1) Die Mitgliedschaft im JJC Bildstock e. V. beruht auf freiwilliger Basis.
- (2) Der Verein hat:

Kinder

6 bis 13 Jahre

Jugendliche

14 bis 17 Jahre

Erwachsene

ab 18 Jahre

- (3) Der JJC Bildstock e. V. führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

§3a **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder im Ju-Jutsu Club Bildstock können unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der oder des Sorgeberechtigten erforderlich.
Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Auch Personen, die lediglich am Sportbetrieb einer Sparte teilnehmen wollen, müssen die Mitgliedschaft im Gesamtverein schriftlich beantragen.
Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein und/ oder eine Sparte beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem/ der Antragsteller/ in mitzuteilen. Sie wird erst mit der Zahlung des ersten Beitrags und der Aufnahmegebühr wirksam. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem/ der Antragsteller/ in schriftlich, mit Angabe des Grundes, mitgeteilt werden. Er/ sie hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliedschaft in Verein und/ oder Sparte ist weder übertragbar noch vererblich.

§3b

Mitgliedsrechte

- (1) Jedes ordentliche Mitglied des JJC Bildstock e.V. ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Mitgliedsversammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu nutzen.
- (2) Das ordentliche Mitglied kann wählen und, sofern es volljährig ist, gewählt werden. Bei Mitgliedern unter vierzehn Jahren ist ein Elternteil stellvertretend stimmberechtigt.
- (3) Die Bestimmungen aus Absatz (1) und (2) gelten für jedes ordentliche Mitglied der Sparte, für die Spartenversammlung und sonstigen Veranstaltungen der Sparte.

§3c

Mitgliedspflichten

- (1) Zu den Pflichten der Mitglieder gehören:
- a) Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge,
 - b) Anerkennung und Beachtung der Vereinssatzung,
 - c) Befolgung der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.
 - e) Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung nebst Anhängen des Saarländischen Ju-Jutsu Verbandes bzw. Deutschen Ju-Jutsu Verbandes an. Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die diese Fachverbände und ihre Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch seiner Strafgewalt. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Dachorganisation (LSVS bzw. Deutscher Sportbund DSB).

§3d

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) durch Ausschluss.

- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem JJC Bildstock e. V. und/ oder einer Sparte erfolgt durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen - Eingang beim gesetzlichen Vertreter des Vereins.
Die Kündigung der Mitgliedschaft ist grundsätzlich nur zum Ende eines Quartals möglich und muss mindestens 2 Wochen vor Quartalsende vorliegen.
Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes an den Verein.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn das Mitglied
 - a) trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt (bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben),
 - b) die Beitragszahlung verweigert,
 - c) seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des JJC Bildstock schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
 - d) sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem/ der Betreffenden, unter Angabe der Beweggründe, schriftlich mitzuteilen. Dem/ der Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

- (4) Für Ehrenmitglieder gelten Absatz (1), (2) und (3).
- (5) Für Fördermitglieder gelten Absatz (1) und (3).

§4 **Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung eines Haushaltsplanes die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Beitrag wird monatlich im Voraus per Lastschriftverfahren eingezogen. Andere Zahlungsarten können mit dem Vorstand vereinbart werden.
- (2) Von der Zahlung der Aufnahmegebühr sind Vereinsgründer und Mitglieder befreit, die nachweislich von einem anderen Ju-Jutsu treibenden Verein übertreten.
- (3) Wehrdienst- und Zivildienstleistende sind auf Antrag an den Vorstand für die Dauer ihres Dienstes von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Beträge aus dem Vereinskonto dürfen keinen parteipolitischen Vereinigungen zufließen.

§ 5 **Sondermitgliedschaften**

- (1) Zu den so genannten Sondermitgliedschaften zählen:
 - a) die Ehrenmitgliedschaft,
 - b) die Fördermitgliedschaft.
- (2) Im Gegensatz zur ordentlichen Mitgliedschaft, handelt es hierbei um außerordentliche Mitgliedschaften. Für diese gelten besondere Regelungen, die im Folgenden dargestellt werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können keine Vereinsämter, insbesondere Vorstandsämter, innehaben.

§ 5 a **Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund langjähriger Verdienste um den Verein und/oder einer Sparte oder außergewöhnlicher Leistungen für den Verein verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern und Nichtmitgliedern durch den Verein angetragen werden.

- (3) Das Vorschlagsrecht obliegt dem Vorstand des Vereins.
- (4) Der Vorschlag des Vorstandes wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Ob eine besondere Ehrung durch Erteilung der Ehrenmitgliedschaft vorgenommen wird, entscheidet die Mitgliederversammlung unter Abwägung aller Umstände. Für die Zustimmung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Die zu ehrende Person kann die Ehrenmitgliedschaft ablehnen oder annehmen.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann nicht erzwungen werden, d. h., es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ernennung zum Ehrenmitglied.
- (7) Ehrenmitglieder haben zwar das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 b **Fördermitgliedschaft**

- (1) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer den Verein und/ oder einer Sparte durch Zahlung eines festen Beitrages unterstützen möchte, ohne jedoch aktiv an der Vereinstätigkeit teilzuhaben.
- (2) Die Fördermitgliedschaft ist an einen festen Jahresbeitrag gebunden, der vom Verein festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder wird jährlich im Voraus per Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds abgebucht.
- (3) Fördermitglieder besitzen ein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen, jedoch ohne Stimmrecht.
- (4) Ihre Beziehung zum Verein beschränkt sich darüber hinaus auf die Teilnahme an den Festveranstaltungen des Vereins.
- (5) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung eingehend bis spätestens 15.11. des Geschäftsjahres gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden.

§ 6 **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vereinsvorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der/ die Spartenvorstand/ -vorstände
 - d) der/ die Spartenversammlung/ -versammlungen
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern, insbesondere von Vorstandsämtern, sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der für die Vereinstätigkeit entstandenen angemessenen Auslagen.
- (3) Ein Mitglied kann nur ein Amt im Vereinsvorstand innehaben. Die Inhaberschaft eines weiteren Amtes in einem Spartenvorstand in Personalunion ist möglich und zulässig.

§7 **Der Vorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Der geschäftsführende Vorstand
 - 1. der/ die 1. Vorsitzende
 - 2. der/ die 2. Vorsitzende
 - 3. der/ die Kassierer/ in
 - 4. der/ die Schriftführer/ in
 - b) Der erweiterte Vorstand
 - 5. der/ die Jugendwart/ in
 - 6. der/ die stellvertr. Kassierer/ in
 - 7. der/ die stellvertr. Schriftführer/ in
 - 8. je ein Beisitzer pro Sparte, in der Person des/ der jeweiligen Spartenleiters/ in
- (2) Ein Spartenvorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem/ der Spartenleiter/ in
 - b) dem/ der Spartenkassierer/ in
 - c) dem/ der Spartenschriftführer/ in
- (3) Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/ die 1. und der/ die 2. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein jeweils allein, wobei

der/ die 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des/ der 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
- (5) Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher und geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Eine vorzeitige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere: grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode sein Amt niederlegen, so kann der/ die 1. Vorsitzende eine Person kommissarisch für dieses Amt einsetzen.
- (6) Von allen Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom/ von der 1. Vorsitzenden und Schriftführer/ in unterschrieben werden muss.
- (7) Die Vorstandsmitglieder unterliegen nach außenhin der Schweigepflicht.
- (8) Für Spartenvorstände gelten in analoger Anwendung die Bestimmungen gemäß § 7 (3), (4), (5), (6), (7).

§7a

Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der/ die 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. Im Verhinderungsfall wird er/ sie durch den/ die 2. Vorsitzende(n) vertreten. Vorschläge zur Tagesordnung von Vorstandsmitgliedern müssen von ihm/ ihr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/ die Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes, über einen Betrag von DM 200,-- (EUR 102,26) frei zu verfügen. Die Verwendung und die Notwendigkeit der Ausgabe dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der/ die 2. Vorsitzende vertritt den/ die 1. Vorsitzende(n) in vollem Umfang. Er/ sie organisiert die regelmäßigen sportlichen Aktivitäten, wie Lehrgänge und Prüfungen, an denen Vereinsmitglieder teilnehmen.
- (3) Der/ die Kassierer/ in verwaltet die Kasse und ist für die Materialverwaltung zuständig.
- (4) Der/ die Schriftführer/ in führt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen und erledigt alle schriftlichen Arbeiten.

- (5) Der/ die Jugendwart/ in ist für alle Fragen und Belange zuständig, die den Bereich Jugendarbeit angehen.
- (6) Der/ die stellvertr. Kassierer/ in vertritt den/ die Kassierer/ in in allen Kassenangelegenheiten.
- (7) Der/ die stellvertr. Schriftführer/ in vertritt den/ die Schriftführer/ in, wenn dieser/ diese verhindert ist.
- (8) der/ die Spartenleiter/ in vertritt die Interessen der jeweiligen Sparte im Vereinsvorstand.
- (9) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages
 - b) Vorprüfung einer Gewinn- und Verlustrechnung
 - c) Aufstellung einer Tagesordnung für die Versammlungen
 - d) Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
 - e) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - f) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - g) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
 - h) Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
 - i) Überwachung und Förderung der Jugendarbeit

§7b

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Zu den Sitzungen des Vorstandes, die wenigstens einmal im Monat stattfinden, lädt der/ die 1. Vorsitzende, unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können bei Bedarf kurzfristig anberaumt werden. Der/ die Vorsitzende ist verpflichtet eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der satzungsmäßigen Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/ der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds muss geheim abgestimmt werden.

§7c

Zuständigkeiten und Beschlussfassung eines Spartenvorstandes

- (1) Für die Zuständigkeit und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für den Vereinsvorstand gemäß § 7a (1), (3), (4), (8) a), c), g), h), i) und § 7b der Satzung entsprechend.

§8

Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der/ die Schriftführer/ in erledigt alle anfallenden Korrespondenzen und führt Protokolle über die Versammlungen. Die Korrespondenz ist vom/ von der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Etwaige Gewinne und Zuschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung des § 14 der Vereinssatzung.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den/ die 1. Vorsitzende(n) mindestens 14 Tage vor Beginn, unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit schriftlich einberufen.
- (3) Über alle Mitgliederversammlungen, insbesondere über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den/ die Schriftführer/ in ein Protokoll zu führen, das durch den/ die 1. Vorsitzende(n) und den/ die Schriftführer/ in zu unterzeichnen ist. Der/ die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtig-

ten Mitglieder gefasst, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine andere Mehrheit erforderlich ist.

§10a **Spartenversammlung**

- (1) Die Spartenversammlung ist das Beschlussgremium der jeweiligen Sparte. Stimmberechtigt in der jeweiligen Spartenversammlung sind die ordentlichen Spartenmitglieder in entsprechender Anwendung von § 3b (3) der Satzung. Die Spartenversammlung wählt den Spartenvorstand bestehend aus dem/ der Spartenleiter/ in, dem/ der Spartenkassierer/ in und dem/ der Spartenschriftführer/ in. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Sitzungen der Spartenversammlungen sind Protokolle zu führen in analoger Anwendung der Bestimmungen über die Protokollführung in der Mitgliederversammlung gemäß § 9 (2), (3), (4) der Satzung.

§10b **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§11 **Kassenprüfer/ innen**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer/ innen für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer/ innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer/ innen haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins und der Sparte(n) laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand

genehmigten Ausgaben.

- (4) Die Kassenprüfer/ innen haben die Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- (5) Beanstandungen sind umgehend dem Vorstand und, sofern sie wesentlich sind, der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§12 **Satzungsänderungen**

- (1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts, des Amtsgerichts Saarbrücken.

§13 **Haftungsausschluss**

- (1) Der Verein selbst haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen, Wettkämpfen und im Trainingsbetrieb entstandenen Schäden mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Davon unberührt bleiben Ansprüche, für die der Verein seinerseits durch eine bestehende Haftpflichtversicherung versichert ist oder die durch die Unfallversicherung des LSVS abgedeckt werden.
- (2) Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum ist voller Schadensersatz durch den Verursacher zu leisten.

§14 **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitglieder erschienen ist.
- (2) Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister des Amtsgerichts, des Amtsgerichts Saarbrücken, einzutragen sind.
- (4) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muss das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für karitative Zwecke fallen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand